Haushaltssatzung der Gemeinde Schlat für das

Haushaltsjahr 2024

I. Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 19. Februar 2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1.	im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	EUR
1.1 1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	4.628.000 -4.954.800
1.3 1.4 1.5	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	-326.800 900.000 0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	900.000
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	573.200
2.	im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1 2.2	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	4.518.350 -4.526.750
2.3 2.4 2.5	Zahlungsmittel überschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-8.400 1.996.200 -2.896.300
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittel überschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-900.100
2.7 2.8 2.9	Veranschlagter Finanzierungsmittel überschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-908.500 0 -68.500
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	731.500
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-177.000

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

800.000 Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),

wird festgesetzt auf

3.970.000 Euro

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

500.000 Euro

§ 5 Gemeindesteuern

Die Hebesätze für die Grundsteuer werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf

390 v.H.

für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge

390 v.H.

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird auf festgesetzt.

360 v.H.

§ 6 Bildung von Teilhaushalten

Der Gesamthaushalt wird in Teilhaushalte gegliedert.

Es werden folgende Teilhaushalte gebildet:

TH01 Innere Verwaltung

TH02 Gebäude

TH03 Sicherheit - Ordnung - Soziales

Bildung – Kinder und Jugend – Familie Heimat – Sport und Kultur – Kirchen TH04

TH05

TH06 Bauen und Wohnen - Versorgung - Verkehr

TH07 Friedhof - Natur und Umwelt - Wirtschaft

TH08 Allgemeine Finanzwirtschaft

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 1. Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Abs. 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 20. Februar 2024 vorgelegt.
- 2. Das Landratsamt Göppingen hat mit Schreiben vom 27. Februar 2024, Az: 12-902.41 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2024 gem. § 121 Abs. 2 GemO i.V.m. § 81 Abs. 2 GemO bestätigt. Der in § 2 der Haushaltssatzung auf 800.000 Euro festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wir nach § 87 Abs. 2 GemO genehmigt. Der in § 3 der Haushaltssatzung auf insgesamt 3.970.000 Euro festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gem. § 86 Abs. 4 GemO genehmigt.
- 3. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 liegt nach § 81 Abs. 3 GemO in der Zeit vom 6. März 2024 bis 14. März 2023 – je einschließlich – auf dem Rathaus während den üblichen 2 von 2

Öffnungszeiten zur Einsicht aus und kann auf der Homepage der Gemeinde Schlat unter www.schlat.de eingesehen werden.

4. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Schlat geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder die Bürgermeisterin dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Gemeinde

Ausgefertigt:

Schlat, den 29.02.2024

Karin Gansloser Bürgermeisterin